



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Landratsamt Göppingen • Postfach 809 • 73008 Göppingen

An die
Bürgermeisterämter
– Wahlämter –
im Landkreis Göppingen
sowie Reichenbach an der Fils

4. Erlass des Kreiswahlleiters - Landtagswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befinden uns mittlerweile im unmittelbaren Endspurt zur Landtagswahl am 14. März 2021. Auch wenn uns die vergangenen Wochen bereits einiges abverlangt haben, gilt es nun noch einmal alle Kräfte zu bündeln, damit wir am 14. März einen reibungslosen Ablauf erleben dürfen. Nachfolgend erhalten Sie nochmals wichtige Informationen für Ihre finalen Vorbereitungen und zum Wahltag selbst.

1. Corona-Verordnung in Baden-Württemberg zur Landtagswahl

Die achte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 13.02.2021 trifft mit dem neuen § 10a - Wahlen und Abstimmungen - eindeutige Vorgaben zu insbesondere dem Thema Maskenpflicht im Wahllokal. Nähere Hinweise sind dem vollständigen Wortlaut der Änderungsverordnung zu entnehmen, welche als **Anlage 1** beigefügt ist.

2. Durchgabe der Schnellmeldung am Wahlabend

Das Bürgermeisteramt fasst am Wahlabend die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke (**einschließlich des Briefwahlergebnisses**) zum vorläufigen Wahlergebnis zusammen und meldet es unverzüglich an den Kreiswahlleiter im Landratsamt. Unabhängig davon, ob Sie den Wahlmanager nutzen, ist in jedem Fall ein Anruf zur Übermittlung Ihrer Wahlergebnisse erforderlich. Folgende Sammelrufnummer wird Ihnen hierfür am Wahlabend zur Verfügung stehen und mit mehreren Abfrageplätzen von uns besetzt sein:

07161/202-9846.

Es ist zwingend erforderlich, dass nach Durchgabe der Schnellmeldung die für die Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses zuständigen Wahlorgane bei den Gemeinden **noch ungefähr eine halbe Stunde telefonisch erreichbar sind**. In der Vergangenheit mussten oft noch Unstimmigkeiten aufgeklärt werden.

Datum
22.02.2021

Hauptamt
Organisation und Wahlen

Aktenzeichen
11.3-1-062.21

Zuständig für Ihr Anliegen
Herr Pforte

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
C303

Telefon
07161 202-1130

Telefax
07161 202-1099

E-Mail
t.pforte@lkgp.de

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goepingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

Um eine korrekte Übertragung der Wahlergebnisse zu gewährleisten, ist der jeweilige Schnellmeldungsvordruck zu verwenden, den wir wahlkreisbezogen noch in einer separaten Mail versenden werden. Außerdem werden Sie in diesem Zuge auch ein Passwort erhalten, welches für die telefonische Durchgabe der Wahlergebnisse genannt werden muss.

3. Erreichbarkeit des Kreiswahlleiters

Der Kreiswahlleiter bzw. die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters ist am Wahltag telefonisch wie folgt zu erreichen:

0162/1332614

sowie ab 17.00 Uhr zusätzlich unter

07161/202-1130

Über diese Rufnummern sind alle Anrufe abzuwickeln, die nicht die Übermittlung der Wahlergebnisse betreffen.

4. Vorgehen bei weniger als 50 Stimmabgaben in einem Wahlbezirk

Nicht zuletzt aufgrund der erwarteten hohen Briefwahlbeteiligung ist damit zu rechnen, dass in manchen Urnenwahlbezirken keine 50 Stimmabgaben erreicht werden. Auch in einem oder anderen Briefwahlbezirk sind weniger als 50 Stimmabgaben sicherlich denkbar. In diesen Fällen hat die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Hinblick auf das Wahlgeheimnis nach § 41 Abs. 3a LWO aus zwei zusammengelegten Wahlbezirken zu erfolgen. Da wir als Kreiswahlleitung in den entsprechenden Fällen eine Anordnung zu erteilen haben, sollten wir möglichst frühzeitig von Ihnen in Kenntnis gesetzt werden, sodass wir entsprechende Vorüberlegungen anstellen können.

Bitte geben Sie uns daher bis spätestens 17:00 Uhr Rückmeldung, wenn sich in einem Ihrer Wahlbezirke weniger als 50 Stimmabgaben abzeichnen.

Bestätigt sich nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit (18:00 Uhr), dass keine mindestens 50 Stimmabgaben vorliegen, bitten wir um einen erneuten Anruf. Alle weiteren Schritte werden Ihnen im Rahmen dieses Telefonats mitgeteilt. Sofern möglich, werden wir stets versuchen, zwei Wahlbezirke derselben Stadt oder Gemeinde zusammenzuführen, um möglichst kurze Transportwege zu gewährleisten. Sollten Sie selbst konkrete Vorschläge haben, werden wir unsere Anordnung nach Möglichkeit natürlich gerne danach ausrichten.

Die Zusammenlegung von einem Urnen- mit einem Briefwahlbezirk ist im Übrigen ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass je nach Konstellation unterschiedliche Wahlniederschriften zu erstellen sind (§ 43 LWO).

- Wahlniederschrift bei mehr als 50 Wählern: Anlage 9 LWO
- Wahlniederschrift bei weniger als 50 Wählern (abgebender Wahlvorstand): Anlage 9a LWO

- Wahlniederschrift bei Einbeziehung eines anderen Wahlbezirks in der Ergebnisermittlung (aufnehmender Wahlvorstand): Anlage 9b LWO

Für den theoretisch denkbaren Fall, dass selbst zwei zusammengelegte Wahlbezirke nicht auf mindestens 50 Stimmabgaben kommen, empfiehlt die Landeswahlleiterin, den Abschnitt von Ziffer 3.3 bis einschließlich Ziffer 3.6 der Anlage 9b LWO zu streichen und den entsprechenden Abschnitt für alle drei oder gar noch mehr Wahlbezirke gemeinsam in einem Beiblatt zur Niederschrift darzustellen, auf welches in der Niederschrift bei den genannten Ziffern verwiesen wird.

5. Hinweise zur Beförderung der Wahlbriefe

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei der Landtagswahl keine gesonderte Zustellung der Wahlbriefe am Wahlsonntag gibt. Die Wahlbriefe müssen daher rechtzeitig von den Wählern eingeworfen werden. Gegebenenfalls ist bei der Aushändigung/Übersendung der Briefwahlunterlagen hierauf hinzuweisen.

6. Bereitschaftsdienste

Damit die Wahlberechtigten noch fristgemäß Wahlscheine beantragen können, müssen die Gemeinden für die in der LWO genannten drei Fristen (Freitag vor der Wahl bis 18 Uhr, Samstag vor der Wahl bis 12 Uhr und am Wahltag bis 15 Uhr - vgl. § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 12 LWO) Sprechzeiten bzw. Bereitschaftsdienste einrichten. Unter Umständen können Rufbereitschaften eingerichtet werden; dies setzt aber voraus, dass zumutbare Bedingungen für die Wahlberechtigten geschaffen und diese darüber ausreichend unterrichtet werden (z.B. Bekanntmachung im Amtsblatt, Aushang am Eingang des Dienstgebäudes, Anrufbeantworter mit Hinweis auf die Erreichbarkeit).

7. Wahlniederschriften

- a) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlbezirk eine Niederschrift (nach dem Muster der Anlage 9 zur LWO) zu fertigen.

Dieser Niederschriften sind nach § 43 Abs. 2 LWO folgende Anlagen beizufügen:

- alle sofort als ungültig erkennbaren Stimmzettel
- alle Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit besonders beschlossen wurde (um die Entscheidung später nachvollziehen zu können, muss auf den Stimmzetteln (Rückseite) **unbedingt** vermerkt werden, ob er als gültig oder ungültig gewertet wurde!). Bitte informieren Sie diesbezüglich Ihre Wahlvorstände.
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 36 Satz 3 LWO besonders beschlossen hat.

b) Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist für jeden Briefwahlvorstand eine Niederschrift (nach dem Muster der Anlage 11 zur LWO) zu fertigen. Dieser Niederschrift sind nach § 47 Abs. 1 LWO folgende Anlagen beizufügen:

- alle sofort als ungültig erkennbaren Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (mit Ausnahme der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge)
- alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit besonders beschlossen wurde.
(um die Entscheidung später nachvollziehen zu können, muss auf den Stimmzetteln (Rückseite) **unbedingt** vermerkt werden, ob er als gültig oder ungültig gewertet wurde!). Bitte informieren Sie diesbezüglich Ihre Wahlvorstände.
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat (die Einsender dürfen **nicht** als Wähler gezählt werden, § 42 Abs. 3 Satz 2 LWG).
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

8. Zusammenstellung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind auf dem Vordruck nach Anlage 10 zur LWO zusammenzustellen. Dabei ist darauf zu achten, dass auf der Zusammenstellung alle Wahlbezirke aufgeführt sind und nicht nur das Gesamtergebnis der Gemeinde. Von der Darstellungssystematik der Anlage 10 zur LWO darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechendes Muster versenden wir zusammen mit dem Schnellmeldungsvordruck.

9. Übergabe der Wahl Niederschriften an den Kreiswahlleiter

Die Wahl Niederschriften mit Anlagen sowie die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 10 zur LWO sind auf schnellstem Wege

bis **Montag, 15. März 2021, 13:00 Uhr**

der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Landratsamt, Zi.C303) zu übergeben.

Bedeutende Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis der Gemeinde müssen aufgeklärt und erläutert werden.

Die als **Anlage 2** beigefügte Übergabemitteilung ist zu verwenden.

10. Beflaggung

Wie immer wird gebeten, auch am 14. März 2021 alle Gebäude, in denen Wahlvorstände tätig sind, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses zu beflaggen.

11. Erreichbarkeit der Bürgermeisterämter am Wahltag

Es muss gewährleistet sein, dass die Bürgermeisterämter (Wahlämter) am gesamten Wahltag telefonisch erreicht werden können. Deshalb wird gebeten, bis spätestens **Freitag, 05. März 2021** mit beiliegendem Vordruck (**Anlage 3**) die für den Wahltag maßgebenden Rufnummern mitzuteilen. Bitte tragen Sie hier auch die Anzahl der eingerichteten Briefwahl- und Urnenwahlbezirke ein.

12. Ungültigkeitserklärung von Wahlscheinen

Die für ungültig erklärten Wahlscheine sind dem Kreiswahlleiter rechtzeitig mitzuteilen, damit die anderen Bürgermeisterämter des jeweiligen Wahlkreises hierüber informiert werden können. Bitte beachten Sie hierzu die Bestimmungen des § 20 Absätze 10-12 LWO. **Zur Vereinfachung möchten wir die Mitteilung der von den Bürgermeisterämtern für ungültig erklärten Wahlscheine gerne per E-Mail vornehmen. Bitte geben Sie daher in der Erreichbarkeitsliste in der dafür vorgesehenen Spalte an, unter welcher E-Mail-Adresse die Mitteilung ggf. noch am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr erfolgen kann.**

13. Wahlprüfung

In der Woche nach der Wahl erfolgt die Wahlprüfung im Landratsamt Göppingen. Hierbei müssen immer wieder Sachverhalte aufgeklärt werden, bei denen wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen sind. Wir bitten sehr herzlich darum, dass in der Woche nach der Wahl bei Ihnen verantwortliche Personen erreichbar sind.

14. Erfahrungsbericht

Wir sind aufgefordert, nach der Landtagswahl einen Erfahrungsbericht an die Landeswahlleitung zu übersenden. Gerne nehmen wir hierbei auch Ihre Erfahrungen mit auf, sofern Sie uns diese bis zum **23. April 2021** mitteilen.

Freundlich grüßt Sie


Edgar Wolff
Landrat und Kreiswahlleiter

Anlagen

- Anl. 1 Achte Änderungsverordnung der Corona-Verordnung BW
- Anl. 2 Übergabemitteilung
- Anl. 3 Rückmeldeformular zur Erreichbarkeit des Bürgermeisteramts